



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Zofingen, 18. März 2014
Medienmitteilung

Gleiche Rechte – ungleiche Chancen

Ob Kindern und Jugendlichen ihre verbrieften Rechte zu Gute kommen, hängt in der Schweiz von Kanton und Status ab

Der Bericht von 43 Schweizer Nichtregierungsorganisationen und weiteren unterstützenden Organisationen an die UNO zeigt bei den Kinderrechten eklatante Unterschiede zwischen den 26 Kantonen

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz präsentiert heute seinen Bericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes. Der Bericht zeigt, dass in der Schweiz auch 17 Jahre nach Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention grosse Mängel in der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz bestehen. Nach wie vor verfügen nicht alle Kinder in der Schweiz über dieselben Rechte. Je nach Wohnkanton oder Status gibt es hier massive Unterschiede. Am meisten leiden unter dieser Ungleichbehandlung besonders verletzbare Gruppen von Kindern und Jugendlichen. Das Netzwerk und die den Bericht unterstützenden Organisationen fordern die Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention und die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution mit einem expliziten Auftrag im Bereich der Kinderrechte.

«In der Schweiz haben Kinder und Jugendliche nicht die gleichen Chancen, sie werden trotz gleicher Rechte je nach Kanton und Status ungleich behandelt», moniert Christina Weber Khan, Präsidentin des Netzwerks Kinderrechte Schweiz. Die Schweiz habe die Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) vor siebzehn Jahren in Kraft gesetzt, aber eine Koordination zwischen Bund und Kantonen für deren Umsetzung fehle noch immer. Michael Marugg, Autor des NGO-Berichts, ergänzt, die vom Bund oder Kantonen ergriffenen Massnahmen hätten keinen programmatischen Charakter und ihre Nachhaltigkeit sei deshalb fragwürdig. Ausserdem sei keine der vom UN Ausschuss im Jahr 2002 an die Schweiz gerichteten Empfehlungen fristgerecht umgesetzt worden. Die mangelhafte Beachtung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz hat direkte Folgen für die Lebensrealität der Kinder und Jugendlichen.

Besonders verletzbare Kinder und Jugendliche

Besonders verletzlichen Gruppen von Kindern und Jugendlichen wie Kindern mit Behinderungen, von Armut betroffenen Kindern, unbegleiteten und asylsuchenden Minderjährigen oder Minderjährigen im Freiheitsentzug werden häufig mehrere ihrer Rechte verwehrt, so z.B. das Recht auf Bildung (Art. 28 KRK), auf das Zusammenleben mit den Eltern (Art. 9 KRK), auf besonderen Schutz und Beistand ausserhalb der Familie (Art. 20) oder auf Ruhe und Freizeit (Art. 31 KRK).



Kinder werden in sie betreffenden Verfahren selten angehört

Trotz des in der KRK verbrieften Rechts, in sie betreffenden Verfahren angehört zu werden (Art. 12 KRK), dürfen Kinder in der Schweiz viel zu selten ihre Meinung und Bedürfnisse z.B. in familienrechtliche Verfahren wie Scheidungen, in Kinderschutz-, Ausländer- und Asylrechtliche Verfahren, im Schul- und im Gesundheitsbereich einbringen. Während es etwa für die Anhörung von Kindern im Bereich der Opferhilfe inzwischen spezifische und vom Bundesamt für Justiz unterstützte Ausbildungsangebote zu kinderrechtlichen Verfahrensbestimmungen gibt, fehlen diese für verwaltungsrechtlichen Bereich.

Für das übergeordnete Wohl des Kindes

Insgesamt wird das übergeordnete Wohl des Kindes, einer der wichtigsten Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention überhaupt, von Politik, Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz sehr häufig nicht berücksichtigt. Zur Bekämpfung dieses Missstands fordert das Netzwerk Kinderrechte Schweiz unter anderem die Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention und die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution mit einem expliziten Auftrag im Bereich der Kinderrechte, wie es die NGOs seit mehreren Jahren fordern.

Die Forderungen des NGO-Berichts auf einen Blick

Grundlagen

1. Der Bund muss über einen klaren politischen Auftrag hinsichtlich der Umsetzung der Kinderrechte verfügen. Der Bundesrat muss deshalb eine klare rechtliche Grundlage schaffen.
2. Der Grundsatz der übergeordneten Gewichtung des Kindeswohls muss in Politik, Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz entsprechend den Empfehlungen im General Comment 14 umgesetzt werden.
3. Der Bund muss unter Einbezug der Kantone eine übergeordnete nationale Strategie zur Umsetzung der Kinderrechte erarbeiten und konkrete Massnahmen im Bereich Bekanntmachung und Sensibilisierung ergreifen. Dafür müssen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen.
4. Bund und Kantone müssen nationale Koordinations- und Überwachungsmechanismen schaffen – beispielsweise eine nationale Menschenrechtsinstitution mit entsprechendem Mandat – mit klarem Auftrag im Bereich der Kinderrechte.
5. Der Bund muss die lückenhafte Erfassung von Daten im Bereich der Kinderrechte verbessern und Richtlinien für die kantonale Datenerhebung erstellen, um eine kontinuierliche Berichterstattung zu ermöglichen.

Massnahmen

6. Der Bund soll unter Einbezug der Kantone einheitliche Schutzmassnahmen auf nationaler Ebene für besonders verletzte Gruppen von Kindern (von Armut betroffene Kinder, Kinder mit Behinderungen, unbegleitete, asylsuchende und Sans-Papiers-Kinder) einführen. Insbesondere soll das Parlament den Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen für minderjährige Asylsuchende und Sans-Papiers abschaffen; Kantone und Gemeinden müssen den Zugang zu



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

schulischer Grund- und Berufsbildung für unbegleitete und Asylsuchende Kinder sicherstellen.

7. Im Rahmen behördlicher und gerichtlicher Verfahren ist konsequent die alters- und situationsgerechte Beteiligung der betroffenen Kinder (insbesondere durch ihre Anhörung und die Bestellung geeigneter VerfahrensvertreterInnen) umzusetzen.
8. Das Parlament soll die notwendigen rechtlichen Grundlagen schaffen, um den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses und des UN-Menschenrechtsrates bezüglich des Verbots von Körperstrafen Folge zu geben.
9. Der strafrechtliche Schutz von Minderjährigen soll durch das Parlament den neuen technischen Entwicklungen im Internet angepasst werden und die sexuelle Belästigung von Minderjährigen via Internet explizit unter Strafe gestellt werden.
10. Konzerne mit Sitz in der Schweiz sollen wirksam verpflichtet werden, Kinderrechte weltweit zu respektieren.

Warum ein NGO Bericht?

Der zweite und dritte NGO-Bericht über die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz wird zuhanden des Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen im Rahmen des Berichterstattungsverfahrens gemäss Artikel 44 KRK veröffentlicht. Die offizielle Schweiz hat sich verpflichtet, der UNO alle fünf Jahre zu berichten, doch wurde der seit 2007 fällige Bericht erst 2012 mit fünf Jahren Verspätung eingereicht.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz ist ein Zusammenschluss von derzeit 43 Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Rechte der Kinder in der Schweiz einsetzen und die Umsetzung der KRK in der Schweiz aus zivilgesellschaftlicher Perspektive begleiten. Der NGO-Bericht wurde von weiteren Organisationen ergänzt und unterstützt.

Mehr dazu unter: www.netzwerk-kinderrechte.ch.

Kontaktperson:

Stefanie Knocks, Geschäftsstelle Netzwerk Kinderrechte Schweiz, knocks@netzwerk-kinderrechte.ch, 062 511 20 37